

Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V.“, abgekürzt „MDO“. Er wird im Vereinsregister geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose Zwecke nach §55 Abgabenordnung (AO).

Er beabsichtigt den Zusammenschluss von Unternehmen, Vereinen und Personen zur Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen insbesondere:

- a) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Interessen insbesondere des Omnibusgewerbes bei politischen Mandatsträgern, Behörden und Institutionen.
- b) Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzesvorlagen bei Ministerien.
- c) Gemeinschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern der Personenbeförderung (Eisenbahnen, Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs, Luftverkehrsunternehmen u. ä.) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.
- d) Ständigen Vertretung und Mitarbeit in den Verkehrsausschüssen in den örtlich zuständigen IHK's und anderen Gremien.
- e) Die Unterstützung der Mitglieder durch Austausch und Bekanntgabe von Fachwissen und Erfahrungen.
- f) Der Ausgleich entgegenstehender Interessen von Mitgliedern untereinander.
- g) Wahrnehmung arbeits- und sozialrechtlicher Belange der Mitglieder durch Mitarbeit bei dem Abschluss von Tarifverträgen.
- h) Die Vertretung der Mitglieder auf Bundesebene in der zuständigen Dachorganisation.
- i) Die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen zur Versorgung der Mitglieder.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied des Verbandes mit Tarifbindung sowie ordentliches Mitglied des Verbandes ohne Tarifbindung kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ein entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften angemeldetes und genehmigtes Unternehmen betreibt. Der Eintritt als ordentliches Mitglied erfolgt grundsätzlich als Mitglied mit Tarifbindung. In Ausnahmefällen können auch natürliche oder juristische Personen Mitglied des Verbandes werden, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen (fördernde Mitglieder). Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018.

Der Wechsel in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist jederzeit auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn die Tarifbindung auch unter Berücksichtigung des gemeinsamen Vereinsinteresses an gleichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in der Branche unzumutbar ist.

2. Ist ein Bewerber um die Mitgliedschaft Inhaber mehrerer Unternehmen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit Omnibussen oder ist er gleichzeitig als beherrschender Gesellschafter an weiteren Unternehmen dieser Art beteiligt, so kann die Aufnahme in den Verband nur erfolgen, wenn die Mitgliedschaft für alle Personenbeförderungsunternehmen im Arbeitsbereich des Verbandes, die der Bewerber besitzt oder an denen er beherrschend beteiligt ist, erworben wird. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied nachträglich weitere Unternehmen der gewerblichen Personenbeförderung mit Omnibussen im Arbeitsbereich des Verbandes erwirbt oder beherrschende Beteiligungen daran übernimmt.
3. Wegen der durch die Mitgliedschaft in Dachverbänden erwachsenden Beitragsverpflichtungen ist der Verein ermächtigt, den ihm von den Dachverbänden berechneten Mitgliedsbeiträge auf die Mitglieder des Vereins umzulegen.
4. Mitglieder, die herausragende Dienste für den Verein erbracht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief möglich.
2. Wird die Mitgliedschaft für ein Unternehmen gekündigt, dessen Inhaber oder Gesellschafter weitere Unternehmen der gewerblichen Personenbeförderung mit Omnibussen entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung besitzen oder beherrschend daran beteiligt sind, so gilt die Kündigung für alle diese Unternehmen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch Gewerbeabmeldung und Liquidation des betreffenden Unternehmens.

Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichrangigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht jedoch mindestens aus insgesamt vier Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
2. Bei der Aufstellung von Kandidaten zur Wahl des Vorstandes ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung zu achten.
3. Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, wobei die Unterschrift von zwei der genannten Personen zur Vertretung ausreicht. Hierbei sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand ein Büro einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Er führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie nach den Vorschriften des §63 AO. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat das Recht, ohne Stimmrecht an allen Sitzungen und Versammlungen beratend teilzunehmen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.
8. Für die Außendarstellung des Vereins wird der Begriff „Präsidium“ verwendet. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich in begründeter Form verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung bekannt gegeben worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Aufgaben zu beschließen:
 - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes des zurückliegenden Geschäftsjahres.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes.
 - d. Wahl der Mitglieder der Tarifkommission,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Behandlung der gestellten Anträge.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder oder deren Vertreter. Zur Abstimmung in Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes ist jedoch eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. In sozialpolitischen Belangen sowie in Tarif- und Arbeitskämpfangangelegenheiten steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern mit Tarifbindung zu. Mitglieder ohne Tarifbindung können insoweit nur beratend mitwirken.
7. Abstimmungen über entscheidungsberechtigte Gremien des Verbandes (Vorstand, Tarifkommission usw.) erfolgen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch vor jedem einzelnen Wahlgang bestimmen, dass per Akklamation oder im Block abgestimmt werden kann. Wahlen für gleichrangige Positionen (stellvertretende Vorsitzende, sonstige Mitglieder usw.) können zu Wahlgängen zusammengefasst werden. Dabei ist sicherzustellen, dass für jede Position einzeln abgestimmt werden kann. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlgang Positionen zu vergeben sind.
8. Für jeden Kandidaten kann maximal eine Stimme pro Mitglied abgegeben werden. Eine gültige Stimme entsteht durch Ankreuzen des Feldes am jeweiligen Namen des Kandidaten auf einem Stimmzettel. Nichtankreuzen gilt als ungültige Stimme oder Ablehnung. Wird über mehrere Kandidaten im Block offen abgestimmt, zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer wenigstens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Übertrifft die Anzahl der Kandidaten, welche gültige Stimmen erhalten haben, die Anzahl der im jeweiligen Wahlgang zu wählenden Gremienmitglieder, entscheidet die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
9. Kandidaten für entscheidungsberechtigte Gremien des Verbandes müssen bis sieben Tage vor dem Tag der Wahl in Schriftform ihre Kandidatur bekannt geben oder durch Mitglieder vorgeschlagen werden.

Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018.

§ 10 Tarifkommission

Die Tarifkommission besteht aus bis zu neun gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglied der Tarifkommission kann nur ein Mitglied mit Tarifbindung sein. Die gewählte Kommission bestimmt aus ihrer Reihe einen Verhandlungsführer für den jeweiligen Verhandlungszyklus.

§ 11 Auflösung

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins nach § 9 Absatz 4 Satz 3 der Satzung beschlossen, so wird das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.